

Häufig gestellte Fragen (FAQ) zum Voltaire-Programm Stand: September 2020

I. Allgemeine Fragen

Wer sind die Träger des Programms?

Das Voltaire-Programm wurde beim deutsch-französischen Gipfel in Potsdam im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Es ist ein öffentliches Programm, das vom Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) in Kooperation mit dem Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz (KMK), dem Ministère de l'éducation nationale und der Zentralstelle Voltaire im Centre Français de Berlin durchgeführt wird.

Was ist das Ziel des Voltaire-Programms?

Ziel des Programms ist es, Schülerinnen und Schülern die Chance zu geben, Auslandserfahrung zu sammeln, so dass sie in der Zukunft mit einem deutsch-französischen, europäischen und internationalen Umfeld vertraut umgehen können. Durch einen langfristigen Austausch kommen sie der Kultur und der Mentalität des Nachbarlandes näher. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erwerben Kenntnisse und Schlüsselkompetenzen im Handeln und Zusammenleben mit dem Partnerland und werden interkulturell handlungsfähig.

Wie viele Teilnehmer gibt es?

Das Voltaire-Programm gibt es seit 2001/2002. Im ersten Jahr gab es 110 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (55 Austauschpaare). Die Zahl ist seitdem deutlich gestiegen. Im Austauschjahr 2018/2019 nehmen rund 204 Schüler am Programm teil.

Wie ist der Austausch zeitlich verteilt?

Der Austausch besteht aus zwei Teilen von jeweils in der Regel 6 Monaten, mindestens jedoch 23 Wochen. Er beginnt mit dem Aufenthalt der Französinnen und Franzosen in Deutschland, der zwischen Anfang März und Ende August stattfindet. Anschließend fahren die deutschen Schülerinnen und Schüler nach Frankreich und verbringen die nächsten 6 Monate, mindestens jedoch 23 Wochen, dort (September bis Februar/März).

Welches sind die An- und Abreisedaten?

Die genauen An- und Abreisedaten werden zwischen den Familien vereinbart und mit den Schulen abgesprochen. Dabei müssen die Mindestdauer (mindestens 23 Wochen im Partnerland) und der festgelegte Zeitraum des Aufenthaltes (Februar/März bis Ende August für die Französinnen und Franzosen in Deutschland und Anfang September bis Februar/März für die Deutschen in Frankreich) beachtet werden. Die deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten bei der Terminfestlegung mit ihrer Schule abstimmen, ob sie pünktlich zu Beginn des 2. Schulhalbjahres wieder in Deutschland sein müssen.

Ist der Austausch kostenpflichtig?

Für das Voltaire-Programm fallen keine Teilnahmegebühren an, was durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ermöglicht wird. Die Kosten werden gleichwertig zwischen den beiden Familien und den beiden Phasen aufgeteilt (Siehe „Wie werden die Kosten aufgeteilt“).

Gibt es finanzielle Unterstützung für das Programm?

Teilnehmende Schülerinnen und Schüler können beim Deutsch-Französischen Jugendwerk (DFJW) einen Antrag auf ein Kulturportfolio in Höhe von 230 € für die gesamte Zeit des Auslandsaufenthalts und auf einen Fahrtkostenzuschuss stellen. Das im Rahmen der DFJW-Richtlinien gewährte Stipendium wird nach Erhalt der beiden Erfahrungsberichte durch die Zentralstelle Voltaire ausgezahlt.

Wie werden die Austauschpartner ausgewählt?

Die Zentralstelle Voltaire führt nach Erhalt aller Bewerbungen eine Zuteilung durch. Jede Bewerbung wird aufmerksam gelesen, und die Auswahl der Austauschpartnerin oder des Austauschpartners erfolgt auf Grundlage der in den Unterlagen angegebenen Informationen (Alter, Hobbies, gemeinsame Interessen usw.). Daher ist es unerlässlich, das Bewerbungsformular gewissenhaft und wahrheitsgetreu auszufüllen.

II. Bewerbung

Wer kann sich bewerben?

Das Voltaire-Programm richtet sich grundsätzlich an Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klasse von Schulen mit Sekundarstufe I und II („seconde“ in Frankreich). D.h.: Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich bei Austauschbeginn – Stichtag ist der 1. März – in der 9. oder 10. Klasse befinden. In einigen Bundesländern ist die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse nicht möglich. Genauere Informationen erteilt die zuständige Schulbehörde. Die Adressen der zuständigen Schulbehörden in den Ländern sind auf der Webseite des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bzw. der Zentralstelle Voltaire erhältlich:

[Link zur Seite der KMK über Voltaire](#)

[Link zur Seite des centre francais über Voltaire](#)

Sofern das jeweilige Kultusministerium dies zulässt, können auch Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse sowie Schülerinnen und Schüler von Realschulen bzw. anderen Schulen der Sekundarstufe I oder von beruflichen Vollzeit-Schulen an dem Programm teilnehmen (auf französischer Seite wurde das Voltaire-Programm ebenfalls entsprechend geöffnet). Auch hierzu erteilen die zuständigen Schulbehörden genauere Informationen.

Wann und wie kann ich mich bewerben?

Es muss online ein Bewerbungsformular ausgefüllt werden, das ab Juli auf den o.g. Webseiten verfügbar ist. Die Bewerbung muss nach dem Ausfüllen ausgedruckt und über die Schulleitung in dreifacher Ausfertigung bei der zuständigen Schulbehörde eingereicht werden, die sie dann an die Zentralstelle Voltaire weiterleitet. Dabei sind die Bewerbungsfristen von Bundesland zu Bundesland verschieden, liegen aber in der Regel zwischen Mitte und Ende Oktober. Der genaue Termin kann bei der zuständigen Schulbehörde erfragt werden. Die Adressen der zuständigen Schulbehörden in den Ländern sind auf den o.g. Webseiten erhältlich.

Bitte beachten: Schülerinnen und Schüler aus **Bayern** reichen ihre Bewerbung über die Schulleitung direkt bei der Zentralstelle Voltaire ein. Der Bewerbungsschluss bei der Zentralstelle Voltaire liegt in der Regel Anfang November. Der genaue Termin ist dort zu erfahren. Interessenten können sich aber beim Bayerischen Jugendring zum

Programm Voltaire beraten lassen (siehe Adressen der zuständigen Schulbehörden in den Ländern, die auf den o.g. Webseiten erhältlich sind).

Welche Unterlagen werden für die Bewerbung verlangt?

Dem ausgedruckten Bewerbungsformular muss Folgendes beigelegt werden:

- die durch die Bewerberin, des Bewerbers und deren Eltern unterschriebenen Teilnahmebedingungen sowie die von der Schule auszufüllenden Seiten;
- ein Brief (empfohlene Länge: mindestens 2 Seiten), in dem sich die Bewerberin, der Bewerber auf Französisch ihrer zukünftigen Austauschpartnerin, seinem zukünftigen Austauschpartner vorstellt. Hier sollte Auskunft über Charakter, Interessen, Motivation zur Teilnahme an diesem Programm, Familie, Alltag zu Hause und in der Schule etc. gegeben werden. Somit wird der zukünftigen Austauschpartnerin, dem zukünftigen Austauschpartner ermöglicht, sich ein wirklichkeitsnahes Bild zu machen;
- mindestens 6 aktuelle Fotos (auf ein oder mehrere A4-Blätter aufzukleben), auf denen
 - die Bewerber, ihre Familie und ihre Freunde
 - ihre Wohnung / ihr Haus von innen
 - ihre Wohnung / ihr Haus von außen,
 - ihr Alltag, ihre Hobbys, ihre Schule etc.zu sehen sind;
- ein formloses Schreiben der Erziehungsberechtigten, das an die künftigen Gasteltern gerichtet ist und in dem das Zusammenleben der Familie, ihr Alltag und ihre Interessen sowie die Vorstellungen, die sie mit der Teilnahme am Voltaire-Programm verbinden, beschrieben werden (dieser Brief kann auf Deutsch geschrieben werden);
- ein Empfehlungsschreiben einer (ehemaligen) Lehrkraft, der die Bewerberin, den Bewerber gut kennt.

Wann erfahre ich, ob meine Bewerbung angenommen wurde?

In beiden Ländern erfolgt die schriftliche Mitteilung, ob die Bewerbung berücksichtigt und welche Familie ausgewählt wurde, Mitte/Ende Januar. Grund dafür ist, dass die französischen Bewerbungen erst im Dezember vorliegen. Die Ankunft der französischen Schülerinnen und Schüler in Deutschland findet Ende Februar/Anfang März statt

III. Schülerinnen und Schüler

Wie sollte ich mich auf das Austauschjahr vorbereiten?

Die Entscheidung, eine Gastschülerin oder einen Gastschüler sechs Monate bei sich aufzunehmen und selbst sechs Monate im Ausland zu verbringen, sollte nach reiflicher Überlegung getroffen werden. Man muss sich dessen bewusst sein, dass es sich nicht um einen Ferientrip handelt, auch nicht um eine Sprachreise, sondern um einen Schüleraustausch, an dem man aktiv teilnehmen muss, das heißt sowohl am Schul- als auch am Familienleben. Es wird vorausgesetzt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereit sind, ein neues Umfeld zu entdecken und sich an andere Lebensbedingungen anzupassen. Die Wohn- und Lebensverhältnisse der Austauschpartnerin, des Austauschpartners können recht unterschiedlich zu den eigenen sein.

Kann ich mir meinen Austauschpartner aussuchen?

Wenn die Bewerberin, der Bewerber eine französische Schülerin, einen französischen Schüler kennt, mit dem er diesen Austausch durchführen möchte, ist dessen Name in das vorgesehene Feld im Online-Bewerbungsformular einzutragen. Die französische Schülerin, der französische Schüler muss sich ebenfalls bewerben und in seinem Bewerbungsformular den Namen der deutschen Bewerberin, des deutschen Bewerbers angeben.

Man kann sich auch auf dem Kleinanzeigenforum des Deutsch-Französischen Jugendwerks eine Austauschpartnerin, einen Austauschpartner suchen. Auch hier muss dann bei der Bewerbung das o.g. Verfahren beachtet werden.

Wenn keine Austauschpartnerin, kein Austauschpartner angegeben wird, durchläuft die Bewerbung ein Zuteilungsverfahren, an dem Vertreter des Pädagogischen Austauschdienstes des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, des Deutsch-Französischen Jugendwerks und der Zentralstelle Voltaire teilnehmen. Leider kann eine Aufnahme in das Programm in keinem der genannten Fälle garantiert werden.

Ist es möglich, die Region zu wählen?

Grundsätzlich ist dies nicht möglich, denn die Region spielt keine übergeordnete Rolle bei der Suche nach einem passenden Austauschpartner. Die Organisatoren versuchen aber, wenn in einer Bewerbung ein besonderer Wunsch angegeben wird, diesen im Rahmen der Möglichkeiten zu berücksichtigen.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Probleme habe?

Es wird sowohl in der deutschen als auch der französischen Schule eine verantwortliche Lehrkraft als Tutorin, Tutor ernannt. Diese Lehrkräfte begleiten beide Schülerinnen, Schüler während des Austausches nicht nur in schulischen Angelegenheiten, sondern sind auch die ersten Ansprechpartner, wenn vor Ort Schwierigkeiten auftreten sollten. Die Organisatoren empfehlen, mit der Tutorin, dem Tutor sofort Kontakt aufzunehmen und diesen auch zu halten. Bei auftretenden Problemen sollten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht zu lange warten, sondern die offene Kommunikation mit den betreffenden Personen suchen. Sollte keine Lösung für das Problem gefunden werden, können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sich an die Zentralstelle Voltaire wenden, die sie gern telefonisch oder per E-Mail berät.

Neben der Tutorin, dem Tutor teilt die Zentralstelle Voltaire jeder Teilnehmerin, jedem Teilnehmer einer Patin, einen Paten zu, also eine ehemalige Teilnehmerin, einen ehemaligen Teilnehmer, die, der sich zu einer Patenschaft für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereit erklärt hat. Die Aufgabe der Patinnen und Paten ist es, der neuen Generation beratend zur Seite zu stehen. Im Rahmen der Möglichkeiten sind sie so zugeteilt, dass sie in der gleichen Region, Stadt oder sogar Schule wie ihre „Patenkinder“ sind.

Kann ich während der Ferien (z.B. Weihnachten) nach Hause fahren? Können mich meine Eltern in Frankreich besuchen?

Die Schul- und Weihnachtsferien sind integraler Bestandteil des Austausches und müssen in der Gastfamilie verbracht werden.

Ein Besuch des Teilnehmers durch seine eigene Familie ist natürlich möglich, muss aber mit der Gastfamilie abgesprochen werden. Von häufigeren Besuchen durch die Eltern wird jedoch abgeraten, da sie zu Heimweh oder gar dem Wunsch, nach Hause

zu fahren, führen können, und somit die Integrationsbemühungen des Teilnehmers beeinträchtigen.

Ist bei Problemen ein Familienwechsel möglich?

Ein Familienwechsel oder Abbruch des Austauschs ist bei unlösbaren Konflikten zwischen der Schülerin, dem Schüler und der Gastfamilie bzw. der Austauschpartnerin, dem Austauschpartner als letzter Ausweg zu betrachten. Wenn die Probleme auch durch beratende Gespräche mit der Tutorin, dem Tutor nicht geregelt werden können, ist ein Familienwechsel theoretisch zwar möglich, jedoch schwierig in der Praxis umzusetzen und möglicherweise mit einem Schul- und Ortswechsel verbunden. Die Zentralstelle Voltaire ist vor einem möglichen definitiven Abbruch in Kenntnis zu setzen.

Wie läuft meine Schulzeit in Frankreich ab?

In Frankreich wird die deutsche Gastschülerin, der deutsche Gastschüler gleichberechtigt mit den französischen Schülerinnen und Schülern behandelt. Es wird von ihr, ihm erwartet, dass sie, er nach kurzer Eingewöhnungszeit dem Unterricht des Gastlandes folgt und an ihm aktiv teilnimmt, d.h. auch an den Klassenarbeiten und Hausaufgaben.

Die Unterrichtsmethoden und -inhalte sind zwischen Deutschland und Frankreich zum Teil deutlich verschieden. Das Unterrichtsprogramm unterscheidet sich selbst bei Klassenstufen, die vom Alter her einander entsprechen. Diese Unterschiede sollten als bereichernd und nicht als zu überwindendes Manko angesehen werden. Jegliche zusätzliche Arbeitsbelastung der Austauschschülerin, des Austauschschülers (z.B. durch Nachsendung von Hausaufgaben oder Lernstoff seitens der Heimatschule) kann seiner Integration in Frankreich schaden. In der Mehrzahl der Fälle sorgt eine gute Vorbereitung und Betreuung der Schülerin, des Schülers vor, während und nach seinem Auslandsaufenthalt dafür, dass sie, er ohne Probleme den Wiedereinstieg in die deutsche Schule schafft.

Die beiden Austauschpartnerinnen oder Austauschpartner werden nicht unbedingt die gleiche Klasse oder Klassenstufe besuchen. Die Erfahrungsberichte ehemaliger Teilnehmerinnen und Teilnehmer belegen, dass eine Trennung der Austauschpartner die Integration der Gastschülerin, des Gastschülers in der Schule und im Schülerkollektiv befördert.

Welche Bescheinigungen erhalte ich von der Gastschule?

Die Austauschschülerin, der Austauschschüler, sollte am Schul(halb)jahresende eine schriftliche Bewertung ihrer, seiner Leistungen und ihres, seines Verhaltens erhalten, damit seine schulischen Bemühungen im Ausland von seiner Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte i.d.R. aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrkräfte. Dazu haben die am Voltaire-Programm beteiligten Organisationen in Zusammenarbeit mit erfahrenen Voltaire-Tutorinnen und Tutoren ein Formular entwickelt, das durch die Lehrkräfte der aufnehmenden Schule für diese geforderte schriftliche Bewertung des Austauschschülers verwendet werden sollte. Dieses Bewertungsformular ist auf der Webseite des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bzw. der Zentralstelle Voltaire erhältlich. Das ausgefüllte Bewertungsformular wird am Ende des Aufenthalts der Austauschschülerin, des Austauschschülers in Deutschland durch die deutsche Tutorin, den deutschen Tutor an die Heimatschule der Schüler, des Schülers,

z.Hd. der französischen Tutorin, des französischen Tutors, geschickt. Die Austauschschülerin, der Austauschschüler bekommt eine Kopie des ausgefüllten Bewertungsformulars ausgehändigt.

Darüber hinaus soll die Austauschschülerin, der Austauschschüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung erhalten, die attestiert, dass und von wann bis wann sie, er die Schule besucht hat. Für diese Schulbescheinigung gibt es kein vorgeschriebenes Formular.

Muss ich einen Erfahrungsbericht schreiben?

Jede Schülerin, jeder Schüler muss einen Erfahrungsbericht über den Aufenthalt der Gastschülerin, des Gastschülers in Deutschland sowie einen Erfahrungsbericht über den eigenen Aufenthalt in Frankreich (ergänzt durch die von der französischen Schule ausgestellte Schulbescheinigung) schreiben.

Kann es sein, dass ich in Frankreich in einem Internat untergebracht werde?

Es ist möglich, dass die Teilnehmerin, der Teilnehmer während seines Aufenthaltes in Frankreich während der Woche nicht bei der Familie selbst, sondern in einem Internat untergebracht wird. Häufige Ursache für den Internatsbesuch französischer Schülerinnen und Schüler ist die Entfernung zwischen Schul- und Wohnort. Am Wochenende und in den Ferien fahren die deutschen Schülerinnen und Schüler zusammen mit ihren französischen Austauschpartnern zur Gastfamilie. Die Gebühren für das Internat übernehmen die französischen Gastgeber.

IV. Eltern

Welches sind die Rechte und Pflichten der Gastgeber?

Den Gasteltern obliegt die Aufsichtspflicht für die Austauschschülerin, den Austauschschüler. Sie sind in Angelegenheiten des täglichen Lebens für sie, ihn entscheidungsbefugt, und es wird erwartet, dass sie während seines gesamten Aufenthalts als Ansprechpartner anwesend sind. Die Gastschülerinnen und Gastschüler haben ihrerseits den Anweisungen der Gasteltern zu folgen. Um eine gute und tragfähige Basis für das Zusammenleben zu erreichen, sollten allerdings alle Beteiligten und ihre Erwartungen eingebunden werden. Die Organisatoren empfehlen daher, die Wünsche und Vorstellungen sowohl des Gastkindes, der aufnehmenden Schülerin, des aufnehmenden Schülers als auch der Gasteltern zu Beginn des Austausches ausführlich zu besprechen, vor allem bezüglich der Teilnahme am Familienleben, Ausgehzeiten, Gestaltung der Freizeit, Umgang mit Schulaufgaben, Ausübung gefährlicher Sportarten usw.

Wie werden die Kosten verteilt?

Die Gastfamilien – sowohl die deutschen als auch die französischen – verpflichten sich schriftlich, folgende Ausgaben für die Gastschülerin, den Gastschüler zuzusichern: Verpflegung (inkl. Kantine), Unterkunft (ggf. Internat) und Fahrt zur Schule. Die restlichen Kostenfragen sind von den beiden Familien untereinander zu regeln. Dazu sollten sie sich vor und während des Austausches regelmäßig absprechen.

Die beteiligten Organisationen können keine Aufwandsentschädigung leisten, wenn eine Familie höhere Ausgaben hatte als die andere oder wenn ein Austausch abgebrochen wird und ein Gegenbesuch nicht stattfinden kann. Desgleichen haften die beteiligten Organisationen nicht für Schäden oder eventuelle Konflikte jedweder

Natur zwischen den Familien. Streitfälle bezüglich Übernahme und Aufteilung der Kosten müssen von den Familien selbst geregelt werden.

Gibt es bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Unterbringung der französischen Schülerin, des französischen Schülers?

Eine Schülerin, ein Schüler, die, der sich für das Voltaire-Programm bewirbt, muss nicht notwendigerweise ein Einzelzimmer für ihre Austauschpartnerin, seinen Austauschpartner zur Verfügung haben. Es sollte jedoch vermieden werden, dass Familienmitglieder während des Austauschzeitraums in Gemeinschaftsräumen schlafen (Couch im Wohnzimmer o.ä.).

Schülerinnen und Schüler, die im Internat wohnen, können auch am Voltaire-Programm teilnehmen. Es muss in diesem Fall ein Internatsplatz für ihre Austauschpartnerin, ihren Austauschpartner vorgesehen werden. Darüber hinaus übernehmen die aufnehmenden Familien die Internatskosten für die Austauschpartnerin, den Austauschpartner.

Wie ist unser Kind im Ausland versichert?

Die beteiligten Organisationen sind für versicherungstechnische Fragen nicht zuständig. Die Eltern müssen vor der Abreise ihres Kindes alle Fragen bezüglich Kranken- und Haftpflichtversicherung direkt mit ihren Versicherungsgesellschaften klären (in der Regel sind die Kinder bei ihren Eltern mitversichert).

Was passiert mit unserem Gast während unseres Familienurlaubs?

Die Schulferien sind Teil des Austausches. Es wird daher erwartet, dass die Familie sie mit der Gastschülerin, dem Gastschüler verbringt, wozu sie sich auch schriftlich verpflichtet. Die Frage der Verteilung von zusätzlichen Kosten während der Ferien ist so früh wie möglich zwischen den Familien zu klären.

Wie werden die Voltaire-Schüler betreut?

Abgesehen vom deutschen und französischen Tutorinnen und Tutoren, die in den jeweiligen Schulen für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler sorgen, teilt die Zentralstelle Voltaire jeder Teilnehmerin, jedem Teilnehmer eine Patin, einen Paten zu, also eine ehemalige Teilnehmerin, einen ehemaligen Teilnehmer, die, der sich zu einer Patenschaft für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereit erklärt hat. Die Aufgabe der Patin, des Paten ist es, der neuen Generation beratend zur Seite zu stehen. Auch die Eltern erhalten Paten, d.h. Eltern, die mit dem Voltaire-Programm bereits Erfahrungen haben und sie beraten können. Darüber hinaus bleibt die Zentralstelle Voltaire in ständigem Kontakt mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern und beantwortet gern alle Fragen.

V. Lehrkräfte und Schulen

Wer sind die Träger des Programms?

Das Voltaire-Programm wurde beim deutsch-französischen Gipfel in Potsdam im Jahr 1998 ins Leben gerufen. Es ist ein öffentliches Programm, das vom Deutsch-

Französischen Jugendwerk (DFJW) in Kooperation mit dem Pädagogischen Austauschdienst (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz, dem Ministère de l'éducation nationale und der Zentralstelle Voltaire im Centre Français de Berlin durchgeführt wird.

Wer kann am Voltaire-Programm teilnehmen?

- Schülerinnen und Schüler der 9. und 10. Klasse von Schulen mit Sekundarstufe I und II; in einigen Bundesländern ist die Teilnahme für Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse nicht möglich. Genauere Informationen erteilt die zuständige Schulbehörde. Die Adressen der zuständigen Schulbehörden in den Ländern sind auf der Webseite des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bzw. der Zentralstelle Voltaire erhältlich:

[Link zur Seite der KMK über Voltaire](#)

[Link zur Seite des centre francais über Voltaire](#)

- Sofern das jeweilige Kultusministerium dies zulässt: auch Schülerinnen und Schüler der 8. Klasse sowie von Realschulen bzw. anderen Schulen der Sekundarstufe I und berufsbildenden Schulen. Auch hierzu erteilen die zuständigen Schulbehörden genauere Informationen.
- Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Sprachkenntnissen, um nach kurzer Eingewöhnungszeit dem regulären Unterricht im Gastland folgen zu können.
- Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden sonstigen schulischen Leistungen, um nach Ablauf des Austausches in die Klassenstufe reintegriert werden zu können. Die schulischen Leistungen müssen jedoch nicht zwingend sehr gut oder gut sein; die Erfahrung zeigt, dass sich die Auslandserfahrung in einem anderen Schulsystem sehr positiv auf die schulische Motivation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auswirken kann.

Gibt es bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Unterbringung der französischen Gastschülerin, des französischen Schülers?

Schülerinnen und Schüler, die im Internat wohnen, können auch am Voltaire-Programm teilnehmen. Es muss in diesem Fall ein Internatsplatz für ihre Austauschpartnerin, seinen Austauschpartner vorgesehen werden. Darüber hinaus übernehmen die aufnehmenden Familien die Internatskosten für die Austauschpartnerin, den Austauschpartner.

Eine Schülerin, ein Schüler, die, der sich für das Voltaire-Programm bewirbt, muss nicht notwendigerweise ein Einzelzimmer für ihre Austauschpartnerin, seinen Austauschpartner zur Verfügung haben. Es sollte jedoch vermieden werden, dass Familienmitglieder während des Austauschzeitraums in Gemeinschaftsräumen schlafen (Couch im Wohnzimmer o.ä.).

Welche Rolle hat die Schulleitung?

Die Schulen stellen eine Schnittstelle zwischen den teilnehmenden Schülern und der Programmkoordination (Zentralstelle Voltaire, PAD) dar. Die Leitung der Heimatschule der teilnehmenden Schülerin, des teilnehmenden Schülers wird gebeten, sich durch ein Gespräch mit dem Bewerber und, wenn möglich, mit seiner Familie von dessen Motivation und Eignung zu überzeugen und die Bedeutung des Austauschs für ihre,

seine Schullaufbahn zu besprechen. Im Anschluss an dieses Gespräch wird durch die Schulleitung eine der Bewerbung angemessene Empfehlung ausgesprochen.

Außerdem ist es die Aufgabe der Schulleitung, den französischen Gast für die Dauer des Aufenthaltes an der Schule aufzunehmen, in das Schulleben zu integrieren und angemessen zu betreuen sowie der deutschen Schülerin, den deutschen Schüler nach der Rückkehr aus Frankreich bei der Reintegration zu unterstützen. Die Schulleitung wird gebeten, in Absprache mit der Tutorin, dem Tutor dafür zu sorgen, dass das Lehrerkollegium über die Ankunft des französischen Schülers in der Schule sowie die Abfahrt des deutschen Schülers nach Frankreich im kommenden Schuljahr informiert ist.

Was ist die Rolle der Tutorin / des Tutors?

Die betreuende Tutorin, der betreuende Tutor der teilnehmenden Schülerin, des teilnehmenden Schülers ist ein wichtiger Akteur im Austausch, der sowohl als Betreuerin, Betreuer für beide Austauschpartner als auch als Mittler zwischen den Familien bzw. zwischen den Teilnehmerinnen, Teilnehmern und den Koordinatoren des Austausches fungiert. Die Tutorin, der Tutor sollte sowohl bei schulischen als auch nichtschulischen Angelegenheiten als ständige Ansprechpartnerin, ständiger Ansprechpartner der Austauschpartner zur Verfügung stehen.

Die Tutorin, der Tutor wird gebeten, Kontakt mit der französischen Tutorin, dem französischen Tutor aufzunehmen und diesen über die Leistungen und Entwicklung der französischen Schülerin, des französischen Schülers zu informieren. Weiterhin sollte sie, er sich um eine gute Integration der französischen Gastschülerin, des französischen Gastschülers bemühen und ihm am Ende des Aufenthaltes mit Hilfe seiner Fachkollegen die geforderte schriftliche Bewertung ausstellen (siehe dazu auch die Frage "Welche Bescheinigungen sollten der Austauschschülerin, dem Austauschschüler von der Gastschule ausgestellt werden?").

Während des Aufenthaltes der deutschen Schülerin, des deutschen Schülers in Frankreich sollte die Tutorin, der Tutor sich über dessen Leistungen und Entwicklung informieren. Nach der Rückkehr der Schülerin, des Schülers sollte sie, er dafür sorgen, dass ihre, seine in der französischen Schule erbrachten Leistungen durch die Heimatschule berücksichtigt werden, und sie, ihn, soweit erforderlich, bei der leistungsmäßigen wie auch sozialen Wiedereingliederung in die Schule unterstützen.

Wie läuft der Aufenthalt an der Gastschule ab?

Sowohl in Frankreich als auch in Deutschland wird die ausländische Gastschülerin, der ausländische Gastschüler gleichberechtigt mit den regulären Schülern behandelt. Es wird von ihr, ihm erwartet, dass sie, er nach kurzer Eingewöhnungszeit dem Unterricht des Gastlandes folgt und an ihm aktiv teilnimmt, d.h. auch an den Klassenarbeiten und Hausaufgaben.

Die Unterrichtsmethoden und -inhalte sind zwischen Deutschland und Frankreich zum Teil deutlich verschieden. Das Unterrichtsprogramm unterscheidet sich selbst bei Klassenstufen, die vom Alter her einander entsprechen. Diese Unterschiede sollten als bereichernd und nicht als zu überwindendes Manko angesehen werden. Jegliche zusätzliche Arbeitsbelastung der Austauschschülerin, des Austauschschülers (z.B. durch Nachsendung von Hausaufgaben oder Lernstoff seitens der Heimatschule) kann seiner Integration in Frankreich schaden.

Die beiden Austauschpartner werden nicht unbedingt die gleiche Klasse oder Klassenstufe besuchen. Die Erfahrungsberichte ehemaliger Teilnehmerinnen und

Teilnehmer belegen, dass eine Trennung der Austauschpartner die Integration der Gastschülerin, des Gastschülers in der Schule und im Schülerkollektiv befördert.

Wie kann die Integration der französischen Gastschülerin, des französischen Gastschülers in die deutsche Schule gefördert werden?

Grundsätzlich wichtig sind die Information an das Lehrerkollegium und an die Klasse, dass von März bis Ende des Schuljahres eine französische Schülerin, ein französischer Schüler an der Schule zu Gast sein wird, sowie die kontinuierliche Betreuung durch die Tutorin, den Tutor, damit die Gastschülerin, der Gastschüler eine direkte Ansprechpartnerin, einen direkten Ansprechpartner hat und über ihre, seine Fragen, Ängste und eventuellen Probleme sprechen kann.

Weitere Tipps von erfahrenen Voltaire-Tutorinnen und Tutoren sind:

- eine Begrüßung der Gastschülerin, des Gastschülers durch die Schulleitung zu Beginn des Austausches;
- ein offizieller Empfang oder ein gemeinsames Frühstück (so wird ein erstes Kennenlernen ermöglicht und es werden Hemmungen bei den Gastschülerinnen und Gastschülern abgebaut, bei Fragen und Problemen auf die deutschen Lehrkräfte zuzugehen);
- Klassenkameradinnen und Klassenkameraden, die als „Lotsen“ für die französische Schülerin, den französischen Schüler fungieren, bis sie, er anfängt, sich zurechtzufinden und selbständiger zu werden.

Gibt es Probleme bei der Reintegration der deutschen Schülerin, des deutschen Schülers in die Heimatschule?

In der Mehrzahl der Fälle sorgt eine gute Vorbereitung und Betreuung der Schülerin, des Schülers vor, während und nach seinem Auslandsaufenthalt dafür, dass sie, er nach einer kurzen Eingewöhnungsphase ohne Probleme den Wiedereinstieg in die deutsche Schule schafft.

Welche Bescheinigungen sollten der Austauschschülerin, dem Austauschschüler von der Gastschule ausgestellt werden?

Bewertung der während des Aufenthalts an der Gastschule erworbenen Kompetenzen: Die Austauschschülerin, der Austauschschüler sollte am Schul(halb)jahresende eine schriftliche Bewertung ihrer, seiner Leistungen und ihres, seines Verhaltens erhalten, damit ihre, seine schulischen Bemühungen im Ausland von ihrer, seiner Heimatschule anerkannt werden können. Diese schriftliche Bewertung sollte i.d.R. aber nicht in Form eines Noten-Zeugnisses erfolgen, sondern in Form kurzer schriftlicher Beurteilungen (Text) durch die jeweiligen Fachlehrkraft.

Dazu haben die am Voltaire-Programm beteiligten Organisationen in Zusammenarbeit mit erfahrenen Voltaire-Tutorinnen und Tutoren ein Formular entwickelt, das durch die Lehrkräfte der aufnehmenden Schule für diese geforderte schriftliche Bewertung der Austauschschülerin, des Austauschschülers verwendet werden sollte. Dieses Bewertungsformular ist auf der Webseite des Pädagogischen Austauschdienstes (PAD) des Sekretariats der Kultusministerkonferenz bzw. der Zentralstelle Voltaire erhältlich:

[Link zur Seite der KMK über Voltaire](#)

[Link zur Seite des centre francais über Voltaire](#)

Das ausgefüllte Bewertungsformular wird am Ende des Aufenthalts der Austauschschülerin, des Austauschschülers in Deutschland durch die deutsche Tutotin, den deutschen Tutor an die Heimatschule der Schülerin, des Schülers, z.Hd. der französischen Tutorin, des französischen Tutors, geschickt. Die Austauschschülerin, der Austauschschüler bekommt eine Kopie des ausgefüllten Bewertungsformulars ausgehändigt.

Schulbescheinigung: Darüber hinaus soll der Austauschschülerin, dem Austauschschüler von der Gastschule eine Schulbescheinigung erhalten, die attestiert, dass und von wann bis wann sie, er die Schule besucht hat. Für diese Schulbescheinigung gibt es kein vorgeschriebenes Formular.

Berücksichtigung des deutschen Masernschutzgesetzes

Das seit 01.03.2020 in Deutschland geltende Masernschutzgesetz gilt auch für ausländische Gastschülerinnen und Gastschüler an deutschen Schulen. Demnach besteht auch für die französischen Voltaire-Schülerinnen und -Schüler, wenn sie spätestens zum 1. März nächsten Jahres an ihre deutschen Gastschulen kommen, eine Nachweispflicht zum Masernschutz (Impfdokumentation / Nachweis der Immunität bzw. Kontraindikation). Ein entsprechender – deutlicher – Hinweis wurde in das französische Bewerbungsformular und die französischen Programminformationen aufgenommen.